

Verlautbarung der Grundumlagen 2011

Gemäß § 141 WKG, BGBl. 103/98, in der derzeit geltenden Fassung, wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2011 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Mit Wirkung 1. 1. 2010 ist die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich einer Fachvertretung von den Landeskammern übergegangen auf die entsprechenden Fachverbände.

Bei den Beschlüssen sind auch die Beschluss- und Genehmigungsdaten angeführt.

Landesinnungen, Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Gewerbe und Handwerk

1/01 Landesinnung Bau Niederösterreich

Pro Berechtigung 4,5 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	175,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	350,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	3.500,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. November 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/02 Fachvertretung der Steinmetze Niederösterreich

– Grundbetrag pro Berechtigung EUR 230,-
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Grundbetrag.

Pro Berechtigung 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit

– Höchstbetrag	EUR	1.300,-
– ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	115,-

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Steinmetze vom 7. 10. 2010;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich

A) DACHDECKER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) GLASER

Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.600,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) SPENGLER UND KUPFERSCHMIEDE

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	450,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 8. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz Keramiker	EUR	150,-
Klasse 3 Mindestsatz übrige Berechtigungen	EUR	200,-
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	1.000,-
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung	EUR	75,-

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 75,- zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. September 2010
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer Niederösterreich

A) MALER, LACKIERER UND SCHILDERHERSTELLER

Pro Mitglied 2 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Pro ruhendem Betrieb	EUR	40,-
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	110,-
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	980,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) TAPEZIERER UND DEKORATEURE

Pro Mitglied 3,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	185,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.852,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	92,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) SATTLER

Pro Mitglied 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	104,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.050,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	52,-

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindest- oder Nichtbetriebssatz vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe Niederösterreich

A) PFLASTERER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) BAUHILFSGEWERBE

Pro Berechtigung 0,30 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro sonstiger Berechtigung	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz pro sonstiger Berechtigung	EUR	75,-
Klasse 3 Mindestsatz pro Berechtigung		
Betonwarenerzeuger	EUR	145,-
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	548,-
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2 oder 3.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der jeweilige halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) BODENLEGER

Pro Berechtigung 0,81 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	175,-
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	350,-
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	688,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. November 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/07 Landesinnung Holzbau Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	220,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	993,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 15. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/08 Landesinnung der Tischler und der holzgestaltenden Gewerbe Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	170,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.800,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	85,-

Es wird Wertbeständigkeit des Mindestsatzes und des Höchstsatzes der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/09 Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner Niederösterreich

1. ALLE GEWERBEBERECHTIGUNGEN AUSSER WAGNER:

- Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	61,-
Pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		
- mit Mindestbetrag	EUR	170,-
- mit Höchstbetrag	EUR	1.208,-
- ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	61,-

2. GEWERBEBERECHTIGUNGEN WAGNER:

- Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	61,-
Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		
- mit Mindestbetrag	EUR	122,-
- mit Höchstbetrag	EUR	848,-
- ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	61,-

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner vom 29. 09. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

1/10 Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Nichtbetrieb	EUR	40,-
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	80,-
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	570,-
Klasse 5 zusätzlich für alle aktiven Mitglieder der Berufsgruppe 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau, ehemals Schlosser) bzw. 0200 (Metalltechnik für Schmiede u. Fahrzeugbau, ehemals Schmiede und Fahrzeugfertiger	EUR	80,-

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 9. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,12 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	305,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	364,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	784,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	182,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	600,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich

– Fixbetrag pro Berechtigung EUR 150,-

– ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 75,-

Pro Berechtigung 0,73 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

– mit Höchstbetrag EUR 1.050,-

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 16. 09. 2010; Genehmigung durch das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

1/14 Landesinnung der Mechatroniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	57,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	354,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	28,-

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 25. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/16 Landesinnung Kunsthandwerke Niederösterreich

A) GOLD- UND SILBERSCHMIEDE, JUWELIERE UND UHRMACHER

Pro Mitglied 1,75 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	96,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	300,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	48,-

B) MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER

Pro Mitglied

Klasse 1 pro ruhendem Betrieb	EUR	19,-
Klasse 2 Grundbetrag	EUR	38,-
Klasse 3 Zuschlag 0,4 Prozent der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Summe an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.		
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	76,-

C) BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN- UND ETUIERZEUGER I.)

a.) pro Berechtigung

Klasse 1 Mindestsatz freie Gewerbe	EUR	150,-
Klasse 2 Mindestsatz alle übrigen Gewerbe	EUR	202,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Mindestsatz

b.) fixer Betrag pro Berechtigung gestaffelt auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres

Klasse 4	EUR	1,-	EUR	7.500,-	=EUR	240,-
Klasse 5	EUR	7.501,-	EUR	15.000,-	=EUR	310,-
Klasse 6	EUR	15.001,-	EUR	21.000,-	=EUR	380,-
Klasse 7	EUR	21.001,-	EUR	30.000,-	=EUR	450,-
Klasse 8	EUR	30.001,-	EUR	50.000,-	=EUR	520,-
Klasse 9	EUR	50.001,-	EUR	75.000,-	=EUR	600,-
Klasse 10	EUR	75.001,-	EUR	100.000,-	=EUR	800,-
Klasse 11	EUR	100.001,-	EUR	150.000,-	=EUR	1.000,-
Klasse 12	EUR	150.001,-	EUR	200.000,-	=EUR	1.200,-
Klasse 13	EUR	200.001,-	EUR	250.000,-	=EUR	1.400,-
Klasse 14	EUR	250.001,-	EUR	300.000,-	=EUR	1.600,-
Klasse 15	EUR	300.001,-	EUR	350.000,-	=EUR	1.750,-
Klasse 16	über 350.000,-				=EUR	1.900,-

II.) Zuschlag pro Mitarbeiter

EUR 0,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 150,- (freie Gewerbe) bzw. € 202,- (alle übrigen Gewerbe) zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort der halbe Mindestsatz zu entrichten.

D) ERZEUGER KUNSTGEWERBLICHER GEGENSTÄNDE

Pro Berechtigung

Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,-
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 106,- bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 2 höchstens den Betrag von € 40,- gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 53,-, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 2 höchstens der Betrag von € 20,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 10. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/17 Landesinnung der Mode und Bekleidungstechnik Niederösterreich

A) KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARTOREN UND SÄCKLER

Pro Mitglied

Klasse 1 Pro ruhendem Betrieb	EUR	90,-
Klasse 2 Sockelbetrag (Grundbetrag)	EUR	180,-
Klasse 3 Zuschlag 4,41 Promille des Umsatzes des vorangegangenen Jahres		
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	372,-

B) BEKLEIDUNGSGEWERBE

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,-
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,-

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungs-

grundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 200,- zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 100,- zu entrichten.

C) STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER UND SEILER

Pro Berechtigung 0,79 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	10,-
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	105,-
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	980,-
Klasse 4 für ruhende Berechtigungen	EUR	50,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

D) TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER

Klasse 1 Grundbetrag pro erster aufrechter Berechtigung	EUR	183,-
Klasse 2 Grundbetrag pro jeder weiteren aufrechten Berechtigung	EUR	125,-
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 4,3 Promille der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	63,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage auf Grund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zusätzlich zum entsprechenden Grundbetrag zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 63,- zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/18 Landesinnung der Gesundheitsberufe Niederösterreich

A) Orthopädienschuhmacher und Schuhmacher

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Fester Betrag:

I. Schuhmacher und andere Berufsgruppen:

a)		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	84,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	168,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	433,-
b)		
Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung	EUR	5,-
Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung	EUR	25,-

II.) Orthopädienschuhmacher

a)		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	97,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	194,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	483,-
b)		
Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung	EUR	77,-
Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung	EUR	77,-

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) AUGENOPTIKER, ORTHOPÄDIETECHNIKER, HÖRGERÄTEAKUSTIKER

I.

Optiker (uneingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (uneingeschränkte Berechtigungen) und Kontaktlinsoptiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	795,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	127,-

Optiker (eingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (eingeschränkte Berechtigungen) und Hörgeräteakustiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	254,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	127,-

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 795,- zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 127,- für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,- zu entrichten.

II.

Bandagisten und Orthopädietechniker:

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	80,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 80,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart ist höchstens der Betrag von € 40,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,- zu entrichten.

III.

Miederwarenerzeuger:

Pro Berechtigung 3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	587,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	50,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 50,- für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,- zu entrichten.

C) ZAHNTECHNIKER

Pro Mitglied 1,40 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	420,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	898,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	210,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschrei-

bungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/19 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Niederösterreich

A) MÜLLER

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Fester Betrag		
für die erste Berechtigung		
sowie für jede weitere Berechtigung	EUR	44,-
Klasse 2 Zuschlag		
a) bei Getreidemüllern		
pro Jahrestonne Vermahlung		
wobei die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt		
Austria des zweitvorangegangenen Jahres		
herangezogen wird	EUR	0,406
b) bei Mischfutterherstellern		
pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie		
(F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung		
der Müller des zweitvorangegangenen Jahres		
herangezogen wird	EUR	0,115
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	91,-
Klasse 4 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	182,-
Klasse 5 Höchstsatz pro Berechtigung		
für Getreidemüller	EUR	1.744,-
Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung		
für Mischfuttererzeuger	EUR	872,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) BÄCKER

Pro Berechtigung 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	100,-
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	2.400,-
Fester Betrag		
Klasse 3 für die erste Betriebsstätte	EUR	0,-
Klasse 4 für jede weitere Betriebsstätte	EUR	0,-
Klasse 5 für ruhende Berechtigungen	EUR	50,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER)

Pro Berechtigung 1,1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	100,-
Klasse 2 für ruhende Berechtigung	EUR	50,-
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	500,-

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Sockelbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

D) FLEISCHER

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	140,-
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.400,-
Fester Betrag		
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,-
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

E) NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE

I. Käser und Molker:

a) Fester Betrag:		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	68,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	600,-
Klasse 3 Grundbetrag für aufrechte Berechtigung	EUR	136,-
b) Variabler Betrag:		
Klasse 4 Zuschlag pro Berechtigung 0,5 Prozent der		
an die Gebietskrankenkasse zu leistenden		
anteiligen Gesamtsumme an Sozial-		
versicherungsbeiträgen des		
vorangegangenen Jahres.		
Klasse 5 zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter:	EUR	0,-
Rechtsformstaffelung für den festen Betrag		

II. Alle übrigen Berechtigungen:

a) Fester Betrag:		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	68,-
Klasse 2 Grundbetrag für aufrechte		
Berechtigungen	EUR	136,-
b) Variabler Betrag:		
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,05 Prozent		
der an die Gebietskrankenkasse zu		
leistenden anteiligen Gesamtsumme an		
Sozialversicherungsbeiträgen des		
vorangegangenen Jahres.		
Rechtsformstaffelung für den festen Betrag.		

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 25. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/20 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	156,-
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	287,-
Fester Betrag		
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	61,-
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,-
Für Kosmetik-Berechtigungen eingeschränkt auf das Tätowieren und		
Anbringen von Tattoos sowie Piercing		
Klasse 5 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	123,-
Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	254,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben. Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,-, bei Piercing und Tätowieren Euro 123,- zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 61,- zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 2. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen Niederösterreich

Pro Berechtigung 2,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	156,-
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	700,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	78,-
Klasse 5 Fester Betrag für alle Berechtigungsarten,		
gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	EUR	0,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,-, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 78,- zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. September 2010
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/22 Landesinnung der Berufsfotografen Niederösterreich

I. Vollfotografen:

Fester Betrag		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	139,-
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	278,-
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungsbeitragssumme	EUR	0,-
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,-

II. Pressefotografen:

Fester Betrag		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	99,-
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	198,-
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungsbeitragssumme	EUR	0,-
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,-

III. alle übrigen Berechtigungen

Fester Betrag		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	99,-
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	198,-
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungsbeitragssumme	EUR	0,-
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,-

IV. Automatenaufsteller

Klasse 1 Zuschlag für jeden außerhalb der Betriebsstätten aufgestellten einschlägigen Automaten	EUR	90,-
Klasse 2 Höchstbetrag	EUR	1.200,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/23 Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich

Klasse 1 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,-
Klasse 2 Zuschlag pro Berechtigung 0,15 Prozent der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Grundbetrag in der Höhe von € 120,- vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 60,- zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. Juni 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/24 Landesinnung der Friseure Niederösterreich

Pro Mitglied 1,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,-
Klasse 2 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,-
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	300,-
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	150,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/25A Landesinnung der Rauchfangkehrer Niederösterreich

Pro Berechtigung 5 Promille des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	100,-
Klasse 2 Höchstsatz	EUR	4.500,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag
Klasse 4 Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	0,-

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,- Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 28. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/25B Landesinnung der Bestattung Niederösterreich

Klasse 1 Sockelbetrag pro Hauptbetrieb	EUR	80,-
Klasse 2 Sockelbetrag pro Filialbetrieb	EUR	40,-
Klasse 3 Zuschlag pro Geschäftsfall des der Bemessung vorangegangenen Geschäftsjahres	EUR	4,-
Klasse 4 Kleinhandel mit Bestattungswaren	EUR	30,-
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/26 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,-
Klasse 2 Berechtigungen des Berufszweiges Sprachdienstleister	EUR	120,-
Klasse 3 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 120,- bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 1 und 3 höchstens den Betrag von € 106,- bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 3 höchstens den Betrag von € 40,- gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 60,- gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 1 und 3 höchstens der Betrag von € 53,- gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 3 höchstens der Betrag von € 20,- gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010;

Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Industrie

Pro Mitglied in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung. Bei neu gegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie) erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt sowohl nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Jahres der Errichtung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung sowohl auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des laufenden Jahres.

Für die Mitglieder der Bauindustrie pro Mitglied in Prozent der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse des vorangegangenen Jahres oder in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Im Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens erfolgt die Berechnung der Grundumlage nach der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Der Nichtbetriebsatz kann nur dann angewendet werden, wenn das Ruhen (gem. § 93 GewO) mit einem Datum vor dem 1. März des Vorschreibungsjahres zur Kenntnis genommen wurde. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

2/01 Fachvertretung der Bergwerke und Stahl Niederösterreich

1,03 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 1. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/02 Fachvertretung der Mineralölindustrie Niederösterreich

1,44 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	14,50

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 8. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/03 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie Niederösterreich

3,10 Promille		
Mindestbetrag	EUR	72,-
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,-

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie Niederösterreich

1,60 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 28. 5. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/05 Fachgruppe der chemischen Industrie Niederösterreich

1,90 Promille		
Mindestbetrag	EUR	72,-
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,-

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/06 Fachvertretung der Papierindustrie Niederösterreich

1,57 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierindustrie vom 10. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/07 Fachvertretung der papierverarbeitenden Industrie Niederösterreich

2,84 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie vom 1. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/08 Fachvertretung der Film- und Musikindustrie Niederösterreich

4,63 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	158,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	79,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Film- u. Musikindustrie vom 23. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/09 Fachvertretung der Bauindustrie Niederösterreich

1. Mitgliedsfirmen die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma:	EUR	2.180,19
---------------------------	-----	----------

0,40 Prozent Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub)

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

0,40 Prozent Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub)

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma	EUR	2.180,19
--------------------------	-----	----------

0,40 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	0,-
Ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 2. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

I. Sägeindustrie

2,48 Promille		
a) Mindestbetrag	EUR	72,-
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,-
c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe	EUR	0,22
d) Mindestbetrag für c)	EUR	72,-

II. Holzverarbeitende Industrie

2,91 Promille		
a) Mindestbetrag	EUR	72,-
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,-

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 1. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/11 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich

3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 8. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/12 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich

A) LEDERERZEUGENDE INDUSTRIE

1,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

B) SCHUH- und LEDERWARENINDUSTRIE

2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	200,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	100,-

C) TEXTILINDUSTRIE

2,1 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	150,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	75,-

D) BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	217,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	108,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-,
Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 11. 6. 2010; Genehmigung
durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom
24. 11. 2010)

2/13 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversor- gungsunternehmen Niederösterreich

5,77 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	150,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	75,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas-
und Wärmeversorgungsunternehmen vom 7. 6. 2010; Genehmigung
durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom
24. 11. 2010)

2/14 Fachgruppe der Gießereiindustrie Niederösterreich

3,4 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der
Gießereiindustrie vom 26. 5. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte
Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Niederösterreich

2,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-
Metallindustrie vom 31. 5. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Prä-
sidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/16 Fachgruppe Maschinen- und Metallwaren-Industrie Niederösterreich

I. MASCHINEN- UND STAHLBAUINDUSTRIE

1,1 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,-
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,-

II. METALLWARENINDUSTRIE

0,8 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,-
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,-

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Niederösterreich

0,48 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahr-
zeugindustrie vom 2. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsi-
dium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

2/18 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich

0,94 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehalts-
summe des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	36,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der
Elektro- und Elektronikindustrie vom 17. 9. 2010; Genehmigung durch
das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11.
2010)

Landesgremien und Fachvertretungen der Sparte Handel

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	47,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	23,-

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 47,- gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 23,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 25. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanter Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Mindestsatz	EUR	15,-
Klasse 2 Pro Trafikberechtigung 0,47 Promille		

des Tabakwarenumsatzes des vorangegangenen Jahres

Bei der Übernahme einer Tabaktrafik ist der Tabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen; bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Sätzen ausgegangen:

Tabakfachgeschäft:	EUR	400.000,-
Tabakverkaufsstelle:	EUR	50.000,-
Lottokollekturen	EUR	330,-
Lottokollekturen in Verbindung mit einer Tabaktrafik	EUR	50,-

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 23. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	79,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	30,-
Klasse 2 Handel mit Parfümeriewaren, Handel mit Wasch- u. Haushaltswaren		

Pro Berechtigung EUR 60,-
Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 18. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/04 Landesgremium des Weinhandels Niederösterreich

Klasse 1 Obstmost- und Obstweingroßhandel		
pro Berechtigung	EUR	116,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	58,-

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 116,- gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 58,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium 16. Dezember 2010)

3/04B Landesgremium des Agrarhandels Niederösterreich

I. LANDESPRODUKTENHANDEL

Pro Berechtigung	EUR	78,-
Pro ruhender Berechtigung	EUR	39,-

II. VIEHHANDEL UND FLEISCHGROSSHANDEL

Pro Berechtigung	EUR	98,-
------------------	-----	------

Pro ruhender Berechtigung	EUR	49,-
---------------------------	-----	------

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 98,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist höchstens der Betrag von Euro 49,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 5. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/05 Landesgremium des Energiehandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	81,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,50

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 11. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Niederösterreich

Klasse 1 Christbaumhandel	EUR	40,-
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	150,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		
ausgenommen Klasse 1	EUR	75,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. Juni 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/07 Landesgremium des Außenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	85,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	42,-

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/08 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikel Niederösterreich

I.		
Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	100,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	50,-
II. Trafiknebenartikel		
Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	39,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	19,50

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/09 Landesgremium des Direktvertriebes Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	94,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	47,-

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 24. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	75,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 16. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/11 Landesgremium der Handelsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	75,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/12 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	80,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 13. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	35,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	17,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 35,- gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 17,- gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderungen auf Grund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/14 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	33,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	16,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	52,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	26,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 2. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Niederösterreich

- Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG	EUR	35,-
---	-----	------

pro Berechtigung

- Ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	17,-
---	-----	------

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachvertretung angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 14. 10. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich

I. Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	44,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	22,-

II. EINRICHTUNGSFACHHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	74,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 26. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	71,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	35,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. August 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/19 Landesgremium des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Handel mit Alt- und Abfallstoffen pro Berechtigung	EUR	57,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1	EUR	28,-

Klasse 3 Handel mit Sekundärrohstoffen

pro Berechtigung	EUR	190,-
------------------	-----	-------

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3

EUR	95,-	
Klasse 5 Handel mit Altwaren pro Berechtigung	EUR	71,-
Klasse 6 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 5	EUR	35,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/20 Landesgremium der Versicherungsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	88,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	44,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers Niederösterreich

BANKEN:

Pro Berechtigung 0,974 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.		
Mindestbetrag	EUR	7,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	3,-

CASINOS AUSTRIA UND LOTTERIEN:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:

0,140 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 168. und 169. Klassenlotterie.

b) Österreichische Lotterien GmbH:

0,044 Promille des Umsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (2009)

c) Casinos Austria AG:

0,269 Promille des inländischen Gesamtumsatzes des der Grundlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres (2009)

Mindestsatz	EUR	8,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	4,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Banken und Bankiers vom 6. 10. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

4/02 Fachvertretung der Sparkassen Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,921 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	3,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 16. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

4/03 Fachvertretung der Volksbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,105 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	3,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 15. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

4/04 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,121 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	3,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom 15. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

4/05 Fachvertretung der Landeshypothekenbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,88 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	3,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom 17. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

4/06 Fachvertretung der Versicherungs- unternehmen Niederösterreich

1. Versicherungsunternehmen:

0,93 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, exklusive Provisionen.

Mindestbetrag	EUR	7,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	3,-

2. Kleine Versicherungsvereine:

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach- und Rückversicherer:

Promillesatz		4,80
Mindestbetrag	EUR	25,-
Höchstbetrag	EUR	7.778,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	12,00

2.2. Viehversicherer:

Promillesatz		3,80
Mindestbetrag	EUR	25,-
Höchstbetrag	EUR	4.542,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	12,-

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom 5. 10. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

4/07 Fachvertretung der Pensionskassen Niederösterreich

1) Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung EUR 6.650,-

2) Variabler Anteil:

a) pro Mio. Euro Grundkapital	EUR	1.213,27
b) pro Mio. Euro Deckungsrückstellung	EUR	8,55
c) pro Berechtigtem	EUR	0,21

Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv EUR 40.000,00 und für die betrieblichen in der Höhe des vierfachen GU-Betrages der kleinsten Pensionskasse.

Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 21,77% des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 19. 5. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Transport und Verkehr

5/01 Fachvertretung der Schienenbahnen Niederösterreich

1.) Hauptbahnen		
a) Fester Betrag	EUR	0,-
b) 0,00 Promille von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres		
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01. 01. des Jahres) sowie	EUR	22,-
Mindestbetrag	EUR	500,-
2.) Nebenbahnen		
a) Fester Betrag	EUR	0,-
b) 0,00 Promille von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres		
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01. 01. des Jahres) sowie	EUR	22,-
Mindestbetrag	EUR	350,-
3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus		
a) Fester Betrag	EUR	0,-
b) 0,00 Promille von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres		
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01. 01. des Jahres) sowie	EUR	22,-
Mindestbetrag	EUR	350,-
4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen		
a) Fester Betrag	EUR	0,-
b) 0,00 Promille von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres		
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01. 01. des Jahres) sowie	EUR	22,-
Mindestbetrag	EUR	350,-
5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen		
a) Fester Betrag	EUR	0,-
b) 0,00 Promille von der Lohn- und Gehaltssumme auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres		
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01. 01. des Jahres) sowie	EUR	22,-
Mindestbetrag	EUR	350,-
Ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schienenbahnen vom 2. 6. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)		

5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Niederösterreich

A) SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) für folgende Berechtigungsarten mit weiteren Zuschlägen:

1. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	46,-

2. Überfuhren/Rollfuhren		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	46,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	23,-
3. Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmungen (auf der gesamten Donau)		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	362,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
- pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	181,-
4. Vermietung von Schiffen aller Art		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	46,-
5. Rafter		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	46,-
6. Hochseeschifffahrtsunternehmungen		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	362,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	181,-
7. Segelschulen		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	46,-
8. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	46,-
9. Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmungen (beschränkt auf ein Bundesland)		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	362,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,-
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,-
über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	181,-
10. Hafetriebe (Umschlagbetriebe)		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	210,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	105,-
11. Andere Schifffahrtsunternehmungen (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen)		
- pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,-
- fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,-
- pro ruhender Berechtigung	EUR	46,-
Staffelung nach der Rechtsform.		

B) LUFTFAHRTUNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH I. Pro Berechtigung

A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO(EWG) 2407/92 bzw. 1008/08		
- Fester Betrag	EUR	200,-
- Zuschlag pro Berechtigung		
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	EUR	10,-
Je Flugzeug, einmotorig,		

mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	EUR	15,-	Klasse 8	Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	EUR	320,-
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	EUR	20,-	Klasse 9	Doppelseilumlaufbahn mit 1 Sektion	EUR	320,-
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorige, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	EUR	25,-	Klasse 10	Doppelseilumlaufbahn mit 2 Sektionen	EUR	320,-
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	EUR	50,-	Klasse 11	Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	EUR	320,-
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	EUR	230,-	Klasse 12	Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	EUR	320,-
Je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,-	Klasse 13	Gruppenumlaufbahn mit 1 Sektion	EUR	320,-
Je Motorsegler	EUR	0,-	Klasse 14	Gruppenumlaufbahn mit 2 Sektionen	EUR	320,-
(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01. 01. des Jahres)			Klasse 15	Kabinenseilbahnen	EUR	320,-
B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG			Klasse 16	Sesselbahnen/-lifte		
- Fester Betrag	EUR	280,-	Klasse 17	1er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	150,-
C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)			Klasse 18	1er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	150,-
- Fester Betrag	EUR	280,-	Klasse 19	1er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	150,-
- Zuschlag pro Berechtigung			Klasse 20	2er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,-
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	EUR	0,-	Klasse 21	2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,-
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	EUR	0,-	Klasse 22	2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,-
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	EUR	0,-	Klasse 23	3er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,-
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorige, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	EUR	0,-	Klasse 24	3er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,-
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	EUR	0,-	Klasse 25	3er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,-
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	EUR	0,-	Klasse 26	4er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,-
Je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,-	Klasse 27	4er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,-
Je Motorsegler	EUR	0,-	Klasse 28	4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,-
(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01. 01. des Jahres)			Klasse 29	6er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,-
D: Flugplatzunternehmen			Klasse 30	6er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,-
- Fester Betrag			Klasse 31	6er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,-
Flughäfen	EUR	8.750,-	Klasse 32	8er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,-
Flugfelder	EUR	450,-	Klasse 33	8er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,-
E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen			Klasse 34	8er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,-
- Fester Betrag	EUR	280,-	Klasse 35	Schlepplifte		
F: Andere Luftfahrtunternehmen (z. B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)			Klasse 36	Schlepplifte bis 300m	EUR	55,-
- Fester Betrag	EUR	280,-	Klasse 37	Schlepplifte über 300m	EUR	90,-
II. Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag	Klasse 38	Schlepplifte von 301 bis 800 m	EUR	90,-
Staffelung nach der Rechtsform.			Klasse 39	Schlepplifte ab 801 m	EUR	90,-
C) AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN			Klasse 40	Schlepplifte über 300 m und Holzbringung	EUR	90,-
I. Pro Berechtigung			Klasse 41	Schlepplifte bis 800 m Seehöhe der Bergstation	EUR	0,-
1) GELEGENHEITSVERKEHR			Klasse 42	Schlepplifte über 800 m Seehöhe der Bergstation	EUR	0,-
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen			Klasse 43	Personenbeförderung mittels Förderband	EUR	0,-
1) erste Berechtigung	EUR	55,-	Klasse 44	Kombilifte	EUR	0,-
2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	55,-	Klasse 45	Materialseilbahnen	EUR	0,-
b) Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge	EUR	55,-	Klasse 46	Wasserskiseilbahnen	EUR	0,-
2) KRAFTFAHRLINIENVERKEHR			Klasse 47	je andere Anlage	EUR	0,-
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:			Klasse 48	alle übrigen Konzessionen einschließlich Mehrfach- und Schleppliftkonzessionen	EUR	0,-
1) erste Berechtigung	EUR	55,-	Klasse 49	Unternehmungen, die nur einen Bürobetrieb (ohne Kartenverkauf) haben	EUR	0,-
2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	55,-	Klasse 50	Ruhende Berechtigungen	halber Betrag	
b) Zuschlag je gemeldetem Autobus	EUR	55,-		(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seilbahnen vom 26. 5. 2010. Genehmigung durch die Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)		
II) Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag				
Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.						
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)						

5/03 Fachvertretung der Seilbahnen Niederösterreich

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1	Standseilbahnen	EUR	320,-
Klasse 2	Pendelseilbahnen	EUR	320,-
Klasse 3	Zweiseilpendelbahnen mit 1 Sektion	EUR	320,-
Klasse 4	Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen	EUR	320,-
Klasse 5	Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 1 Sektion	EUR	320,-
Klasse 6	Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 2 Sektionen	EUR	320,-
Klasse 7	Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	EUR	320,-

5/04 Fachgruppe der Spediteure Niederösterreich

Klasse 1: Fester Betrag für die Betriebsart

a) Spedition	EUR	139,-
b) Transportagenturen	EUR	139,-
c) Lagerei	EUR	139,-
d) Verladergewerbe	EUR	139,-
e) Frachtenreklamationsbüros	EUR	139,-
f) sonstige Betriebe	EUR	139,-

Klasse 2: Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter

0 - 5	EUR	0,-
6 - 10	EUR	0,-
11 - 25	EUR	0,-
25 - 50	EUR	0,-

51 – 100	EUR	0,-
101 – 200	EUR	0,-
201 – 300	EUR	0,-
301 – 400	EUR	0,-
über 400	EUR	0,-

Klasse 3: Pro ruhender Berechtigung
Staffelung nach der Rechtsform.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/05 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich

I) Gelegenheitsverkehr

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	40,-
Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	30,-
Klasse 3 Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit Pkw laut Konzessionsumfang	EUR	30,-
Klasse 4 Zuschlag je Fahrzeug mit Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	0,-
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

II) Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	140,-
Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug	EUR	0,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

III) Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	15,-
Klasse 2 Zuschlag je Fuhrwerk	EUR	0,-
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

IV) Alle anderen Betriebe

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	0,-
Klasse 2 Zuschlag je Betriebsmittel	EUR	0,-

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/06 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,-
b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)		
im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,-
im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	12,-
Anhänger (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-

Klasse 2: Kleintransportgewerbe

a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	271,-
b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,-
c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,-

Klasse 3: Traktorfrächter

a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-
b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)		
im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-
im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-
Anhänger (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-

Klasse 4: Pferdefrächter

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	55,-
variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-

Klasse 5: Fahrradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-
variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-

Klasse 6: Motorradbotendienst

a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-
b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-
c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,-

Klasse 7: Pro ruhende Berechtigung EUR 15,-

Klasse 8: Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,-
--	-----	------

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. April 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

5/07 Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Niederösterreich

A) FAHRSCHULEN

Klasse 1 Pro Prüfungsantritt Theorie des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,50
Klasse 2 Pro Prüfungsantritt Praxis des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,50
Klasse 3 Pro genehmigten Standort	EUR	560,-
Klasse 4 Pro genehmigten Außenkurs	EUR	50,-
Klasse 5 Ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	280,-

B) ALLGEMEINER VERKEHR

Pro Berechtigung 0,20 Prozent der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestbetrag	EUR	24,-
Klasse 2 Höchstbetrag	EUR	54,-
Klasse 3 Ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	12,-

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 28. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

5/08 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Klasse 1 pro Berechtigung für		
a) Servicestation	EUR	126,-
b) Tankstelle	EUR	126,-
c) Garage	EUR	126,-
d) Parkplatzvermietung	EUR	126,-
Klasse 2 Zuschlag bei Tankstellen nach Anzahl der Zapfauslässe laut Berechtigung mit den Kategorien:		
1 - 3	EUR	0,-
4 - 6	EUR	0,-
über 6	EUR	0,-
unbegrenzt	EUR	0,-
Klasse 3 Zuschlag bei Garagen nach bewilligter Gesamteinstellfläche nach den Kategorien:		
bis 200 m ²	EUR	0,-
bis 800 m ²	EUR	0,-
bis 1500 m ²	EUR	0,-
bis 3000 m ²	EUR	0,-
über 3000 m ²	EUR	0,-
unbegrenzte Berechtigung	EUR	0,-
Umrechnung eines Stellplatzes in m ² : 25 m ²	EUR	0,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	63,-
Staffelung nach der Rechtsform.		
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)		

Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

6/01 Fachgruppe Gastronomie Niederösterreich

Klasse 1 Fester Betrag für alle Betriebsartenklassen EUR 80,-

Klasse 2 Variabler Zuschlag, gestaffelt nach Plätzen (die der Verarbeitung bzw. dem Ausschank gewidmet sind). Es gibt folgende Staffelung:

0 – 50 Plätze	EUR	0,-
51 – 100 Plätze	EUR	0,-
101 – 200 Plätze	EUR	0,-
201 – 250 Plätze	EUR	0,-
251 – 300 Plätze	EUR	0,-
301 – 400 Plätze	EUR	0,-
über 401 Plätze	EUR	0,-

Klasse 3 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen (§ 123 Abs. 12 WKG 1998): 50% der Grundumlage.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2006 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung auf Grund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/02 Fachgruppe Hotellerie Niederösterreich

Grundumlage je Berechtigung

Klasse 1 Frühstückspension, freies Gastgewerbe Schutzhütte	EUR	80,-
Klasse 2 Alle anderen Betriebsarten	EUR	100,-
Klasse 3 Marketingzuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe	EUR	30,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung 50 Prozent der Grundumlage 1. oder 2. plus 3. bei klassifizierten Betrieben		

Die Grundumlage erhöht/vermindert sich künftig um den selben Prozentsatz wie der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI); Basiswert Dezember 2005.

Die Grundumlage wird auf volle Euro aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/03 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich

Klasse 1 Fixer Betrag pro Berechtigung

1. Privatspitäler, (bettenführend), Sanatorien	EUR	140,-
2. Kurbetriebe	EUR	140,-
3. Reha-Betriebe	EUR	140,-
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	EUR	140,-
5. Ambulatorien für physikalische Therapie	EUR	140,-
6. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	140,-
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen	EUR	140,-
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	EUR	140,-
9. Freibäder	EUR	75,-
10. Natur-, See- und Strandbäder	EUR	75,-
11. Hallenbäder	EUR	75,-
12. Hallenbäder und Freibäder	EUR	140,-
13. Thermal- und Mineralbäder	EUR	75,-
14. Wannen- und Brausebäder	EUR	75,-
15. Saunas und Dampfbäder	EUR	75,-

Klasse 2:

Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf	EUR	0,-
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:		

0 – 10 Mitarbeiter	EUR	0,-
11 – 25 Mitarbeiter	EUR	0,-
26 – 50 Mitarbeiter	EUR	0,-
51 – 100 Mitarbeiter	EUR	0,-
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,-

Klasse 3: für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorangegangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

EUR 0,-

Klasse 4: für CT/MRT/bildgebende – Ambulatorien additiv:

1. Pauschalbetrag je CT	EUR	0,-
2. Pauschalbetrag je MRT	EUR	0,-

Klasse 5: Je nach Art des Betriebes ist ein Zuschlag gestaffelt nach folgenden Kategorien festzulegen:

Betriebsart 9-15		
0 – 50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,-
51 – 100	EUR	0,-
101 – 500	EUR	0,-
über 500	EUR	0,-

Klasse 6: Pro ruhender Berechtigung
Staffelung nach der Rechtsform.
Index-Klausel

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung auf Grund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/04 Fachgruppe der Reisebüros Niederösterreich

Fixbetrag je Berechtigung		
Klasse 1 Vollberechtigung	EUR	136,-
Klasse 2 Teilberechtigung	EUR	96,-
Klasse 3 Zuschlag nach Beschäftigungsgruppen	EUR	0,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	halber Satz	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/05 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich

Klasse 1 Kultur- und Vergnügungsbetriebe: Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Katalog:

1. Schausteller	EUR	150,-
2. Freizeitparks und Tierparks	EUR	340,-
3. Theater, Variete, Kabarett	EUR	200,-
4. Peepshows	EUR	340,-
5. Schaubergwerke	EUR	200,-
6. Veranstaltungszentren	EUR	340,-
7. Zirkusse und Tierschauen	EUR	200,-
8. sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	300,-

Klasse 2 Zuschläge je Betriebsart

1. Schausteller:		
a) Kinderfahrgeschäft	EUR	0,-
b) Schieß- und Spielgeschäft	EUR	0,-
c) Kleinfahrgeschäft (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,-
d) Großfahrgeschäft (über 20 Personen/ Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	EUR	150,-

Hat ein Mitglied mehrere in die Gruppen 1.a. – 1.d. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag, jedoch der höhere zur Vorschreibung.

2. Theater, Variete, Kabarett		
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	0,-
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	0,-

c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	0,-
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	EUR	0,-
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	EUR	0,-
f) Fassungsraum über 2001 Personen	EUR	0,-

Klasse 3 Kinos: Fester Betrag je Berechtigung/Saal:

1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,-
2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	150,-
zusätzlich Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: Promillesatz vom Kinoumsatz des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt – z. B. bei Neugründung des Betriebes – bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt) Pro Berechtigung 1,3 Promille vom Kinoumsatz des Vorjahres		
Mindestbetrag	EUR	32,-
Höchstbetrag	EUR	13.000,-

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung halber Satz
Staffelung nach der Rechtsform.

Weist ein Mitglied mehrere Fachgruppen zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist nur die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

**6/06 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Niederösterreich****I. Pro Berechtigung für:**

• Fremdenführer	EUR	50,-
• Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	50,-
• Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	100,-
• Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern, und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeit)	EUR	50,-
• Figurstudios	EUR	100,-
• Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash	EUR	100,-
• Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf	EUR	100,-
• Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz	EUR	100,-
• Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR	100,-
• Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	50,-
• Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR	100,-
• Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR	50,-
• Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote)	EUR	50,-

• Segelschulen	EUR	50,-
• Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR	50,-
• Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	50,-
• Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler – (Künstlermanagement)	EUR	50,-
• Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler	EUR	50,-
• Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler	EUR	50,-
• Durchführung von Veranstaltungen	EUR	100,-
• Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	100,-
• Organisation und Durchführung von Führungen	EUR	50,-
• Betrieb von Campingplätzen	EUR	100,-
• Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe	EUR	50,-
• Kartenbüros	EUR	50,-
• Tanzschulen	EUR	50,-
• Modellagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen	EUR	100,-
• Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Führervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	EUR	50,-
• Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR	50,-
• Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR	50,-
• Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR	50,-
• Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten	EUR	100,-
• Vermietung von Spielautomaten	EUR	100,-
• Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	EUR	100,-
• Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	EUR	100,-
• Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	100,-
• Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	50,-
• Solarien	EUR	50,-
• Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	EUR	50,-

II. Pro Ruhender Berechtigung:

halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörigen Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde. Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit 12.000,- Euro gedeckelt.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Information und Consulting

7/01 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	178,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	89,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 178,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 89,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/02 Fachgruppe der Finanzdienstleister Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	182,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	91,-

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist der Betrag der ruhenden Berechtigung zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für den Standort höchstens den Betrag von € 182,- gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 91,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 für die 1. aktive Berechtigung	EUR	150,-
Klasse 2 für jede weitere aktive Berechtigung	EUR	0,-
Klasse 3 für die 1. ruhende Berechtigung	EUR	75,-
Klasse 4 für jede weitere ruhende Berechtigung	EUR	0,-

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. November 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	122,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	61,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 122,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist maximal der Betrag von € 61,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Juni 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/05 Fachgruppe der Ingenieurbüros Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	206,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	103,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 206,-, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 103,-, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/06 Fachgruppe Druck Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,-
Klasse 2 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,-
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,90 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.		

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage entsprechend der Gesamtsumme der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages vorzuschreiben.

Der errechnete Grundumlagenbetrag wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 1. Oktober 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/07 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Immobilitentreuhänder	EUR	456,-
Klasse 2 Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Immobilienverwalter	EUR	304,-
Klasse 3 Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Bauträger	EUR	304,-
Klasse 4 Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwaltung und Bauträger	EUR	304,-
Klasse 5 Alle übrigen Berechtigungen	EUR	152,-
Klasse 6 Zuschlag vom Vorjahresumsatz	0 Prozent	
Klasse 7 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/08 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	120,-
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. Juni 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/09 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	218,-
Klasse 2 Zuschlag fester Betrag auf Grund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungssumme des Vorjahres	EUR	0,-
Klasse 3 Zuschlag fester Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,-
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	109,-

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 218,-, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 109,-, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. September 2010;
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/10 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Niederösterreich

I. Hörfunk- u. Fernsehunternehmen:

0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres

Mindestbetrag (einschließlich Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)	EUR	640,-
Höchstbetrag	EUR	1.450,-
Ruhende Berechtigungen	EUR	320,-

II. Andere Unternehmen:

a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)	EUR	0,05
Mindestbetrag	EUR	350,-
Höchstbetrag	EUR	3.200,-
b) Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG)	EUR	350,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte	

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen vom 8. 9. 2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 24. 11. 2010)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachgruppen (Landesinnungen und Landesgremien) und Fachvertretungen

a) Staffelung nach der Rechtsform. Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in **einfacher** Höhe

(Normalsatz), von juristischen Personen in **doppelter** Höhe zu entrichten (§ 123 (12) WKG).
 b) Die Mahnkosten betragen pro nicht eingeschriebener Mahnung EUR 2,50 bzw. pro eingeschriebener Mahnung EUR 4,-.
 c) Grundsätzlich wird die Grundumlage auf volle EURO abgerundet.

Verlautbarung der Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich hat am 25. November 2010 beschlossen, die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG für das Jahr 2011 mit 0,25% der Beitragsgrundlage festzusetzen.

Hinweis:

Da die Wirtschaftskammer Österreich die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 8 WKG für das Jahr 2011 mit 0,15% der Bemessungsgrundlage festgelegt hat, beträgt in Niederösterreich die KU II (= DZ = Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) im Jahre 2011 insgesamt 0,40% der Bemessungsgrundlage.

KU2-Hebesätze gemäß § 122 Abs. 7 bzw. 8 Wirtschaftskammergesetz (DZ) ab 1. 1. 2011

Die Umlagensätze gemäß § 122 Abs. 7 bzw. 8 Wirtschaftskammergesetz (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) gelten auf Grund nachfolgend angeführter Beschlussfassungen der Wirtschaftskammern ab 1. 1. 2011:

Wirtschaftskammer	Beschlussfassung	KU2-Hebesätze gemäß § 122 Abs. 7 bzw. 8 WKG (DZ) ab 1. 1. 2011
Österreich	29. 11. 2001	0,15%
Wien	30. 11. 2010	0,25%
Niederösterreich	25. 11. 2010	0,25%
Oberösterreich	16. 11. 2004	0,21%
Salzburg	23. 11. 2010	0,27%
Tirol	17. 11. 2010	0,28%
Vorarlberg	18. 11. 2010	0,24%
Kärnten	27. 11. 2007	0,26%
Steiermark	20. 11. 2008	0,25%
Burgenland	23. 11. 2010	0,29%



Hauptwahlkommission

der Wirtschaftskammer Niederösterreich
 3100 St. Pölten,
 Landsbergerstraße 1

Verlautbarungen

Gemäß § 115 Abs. 2 WKG, BGBl. I Nr. 103/98 idF BFBl. I 78/2006, wird nachstehendes Wahlergebnis verlautbart:

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister NÖ
 Zur Besetzung eines infolge Funktionsrücklegung von Dr. Evelyn Felder – Gerasdorf, freigewordenen Mandates wurde auf Grund eines Ergänzungsvorschlages
 Margot Hölzl,
 geboren am 9. 12. 1952,
 Steindlstraße 19b,
 3500 Krens,
 als Mitglied des Ausschusses der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister NÖ für gewählt erklärt.

Sparte Handel

Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben NÖ

Zur Besetzung eines infolge Funktionsrücklegung von Helene Anzeletti – Böheimkirchen, freigewordenen Mandates wurde auf Grund eines Ergänzungsvorschlages
 Franz Tatzber,
 geboren am 9. 3. 1954,
 Donaustraße 137,
 3421 Höflein/Donau,
 als Mitglied des Ausschusses des Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben NÖ für gewählt erklärt.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachgruppe Gastronomie NÖ
 Zur Besetzung eines infolge Funktionsrücklegung von KommR Herbert Bonka – Oberkirchbach, freigewordenen Mandates wurde auf Grund eines Ergänzungsvorschlages
 Renate Kummer,
 geboren am 25. 8. 1968,
 Badgasse 4,
 3264 Gresten,
 als Mitglied des Ausschusses der Fachgruppe Gastronomie NÖ für gewählt erklärt.
 St. Pölten, am 7. Dezember 2010

Hauptwahlkommission

der Wirtschaftskammer Niederösterreich
 Der Vorsitzende:
 Dr. Helmut Leiss



Flotten: mit Erdgas sparsam unterwegs

Der NOVA-Bonus für alternativ betriebene Autos, die niedrigen Emissionszahlen und lukrative Förderungen sprechen für den Kraftstoff Erdgas.

Foto © Wien Energie/Karl Schöndorfer



Steigende Zulassungszahlen

Weltweit sind derzeit mehr als elf Millionen Erdgas-Fahrzeuge unterwegs. Österreichs Nachbarländer Italien und Deutschland sind europäische Pioniere in Sachen Umweltschutz auf vier Rädern. Mehr als 630.000 Fahrzeuge sind in Italien zugelassen; 85.000 in Deutschland registriert. Über 5.500 Erdgasautos sind derzeit auf Österreichs Straßen unterwegs. 2009 wurden in Österreich 874 Erdgas-Fahrzeuge angemeldet - das zeigen Zahlen der Statistik Austria. Flottenbetreiber wie die Post AG, Coca-Cola Hellenic, der Flughafen Wien, ORF Wien oder die Telekom Austria fahren bereits mit Erdgas.

Gut versorgt

In Österreich bieten derzeit 171 Erdgastankstellen eine durchgängige Versorgung mit Erdgas. CNG ist eine günstige Alternative zu Benzin und Diesel, denn: Ein Kilogramm CNG hat den Energieinhalt von 1,5 Liter Benzin und 1,3 Liter Diesel. Außerdem ist der CNG-Preis im Gegensatz zu Benzin und Diesel konstant niedrig. Die Anschaffungskosten eines Erdgasautos entsprechen jenen eines vergleichbaren Dieselmodells und rechnen sich rasch.

E-Mail:

erdgasfahrzeuge@wienenergie.at

Aktuelle Liste der Tankstellen im Internet auf:

www.wienenergie.at ■

Erdgas im Tank, auch Compressed Natural Gas (CNG) genannt, verbindet Wirtschaftlichkeit und Umweltbewusstsein. Erdgasautos verursachen wesentlich weniger Schadstoffe als Benzin- oder Dieselautos. Verglichen mit konventionellen Fahrzeugen emittieren Erdgasautos bis zu 85 Prozent weniger Stickstoffoxide, die zur Ozonbildung beitragen, bis zu 20 Prozent weniger Kohlendioxid und

bis zu 90 Prozent weniger Partikel.

Sauber und sicher

Wer ein Taschentuch an den Auspuff eines diesel- oder benzinbetriebenen Fahrzeugs hält, hat nach Sekunden Rußpartikel darauf. Beim Erdgas bleibt es sauber. Bei der Verbrennung fällt außerdem kein gesundheitsschädlicher Feinstaub an. Erdgasautos sind im täglichen Be-

trieb mindestens genauso sicher wie Benzin- oder Dieselfahrzeuge.

Die Zündtemperatur von Erdgas ist fast doppelt so hoch wie jene von Benzin oder Diesel. Und auch die Einfahrt in Tiefgaragen ist - anders als bei Flüssiggasautos - möglich.

Umweltbonus und Förderungen

Seit 1. Juli 2008 erhalten neuzugelassene PKW mit einem CO₂-Ausstoß unter 120 g/km einen Bonus von 300 Euro sowie einen 200-Euro-Bonus für die Unterschreitung bestimmter NO_x-Grenzwerte. Alternativ betriebene Fahrzeuge bekommen einen generellen Bonus von 500 Euro.



WIEN ENERGIE